

# Merseburger Tageblatt

## Kreisblatt

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit „Institriertem“

Sonntagsblatt“



Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 27.

Mittwoch, den 2. Februar 1916.

156. Jahrgang.

### Amtliche Anzeigen.

Seite 4 betr.

1. Wahl des Landwirts Reinhard Seiditz zum Gemeindevorsteher und des Landwirts Gustav Stöbe zum 2. Schöffen für die Gemeinde Müdorf.
2. Wahl des Landwirts Wilhelm Deuer zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Mahlau.

### Tageschronik.

Durazzo wurde von österreichischen Fliegern mit Bomben belegt, scheint also von Ostad noch nicht geräumt zu sein.

Die Zeppeline haben in Paris erheblichen Schaden angerichtet.

Es wird behauptet, Wilson würde evtl. sein Veto gegen ein Munitionsausfuhrverbot einlegen.

Eine Bundesratsverordnung schützt die gewerbmäßige Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren ein.

Das Maß-Kontingent für Bierbrauereien ist um 20 Prozent herabgesetzt worden.

Der Hauptkörper der Schändung der deutschen Fahne in Lausanne ist nach Frankreich entkommen.

### Parlamentarische Kontrolle in Frankreich.

Frankreich hoffte von diesem Kriege die glorreichste Zeit, die gerade vor hundert Jahren ihr Ende fand, zu erneuern. Damals stürzten sich siegreich die Deere und die Ideen der Revolution auf das verhasste träumerische Europa, französische Freiheitsbegehrte zerrümpelten rücksichtslos das Alte, viel Gutes und noch mehr Schlechtes, nie nicht minder rücksichtslos die Deere der Republik die der Feinde zerschmetterten. Das lag nicht sowohl an dem Talent der Generale der Republik, als daran, daß sie siegen mußten. Auf eine verlorene Schlacht stand die Todesstrafe! Und der sie verhängte, war ein Ausbruch des Parlaments, des Monuments, der berechtigste Wahlfahrtsausbruch, der berechtigt war, alles zu tun, was ihm für die Sicherheit der Republik notwendig erschien.

Der jetzige Krieg hat aber nicht die französischen Ideen, sondern die deutschen zum Siege geführt, nicht der Begriff der Freiheit und Gleichheit hat gestiftet, sondern der Organisation. Und ebenso kann alle französische Tapferkeit nicht gegen die deutschen Waffen aufkommen. Ein großer Teil von Nordfrankreich ist nun schon über Jahr und Tag von den Deutschen besetzt, deren Front durch alle Distanzen nicht zu erschüttern ist. Lange Zeit hindurch hat das französische Volk an seinen Generalissimus Joffre und an seine unergründlichen Pläne geglaubt, bis sie sich als eben so verlustreich wie ergebnislos erwiesen. Als Joffre sich dann zurückzog, fand sich kein Nachfolger von gleicher Volksmächtigkeit. Gallieni sollte allerdings der eigentliche Sieger in der Schlacht an der Marne sein, aber man brauchte ihn als Kriegeminister; der weniger als Soldat wie als geistungsstärkender Republikaner hochgeschätzte Sarraill kommandierte in Saloniki, und statt seiner wurde ein Edelmann, dessen schlechte republikanische Gesinnung allgemein bekannt war, zum Oberkommandierenden an der Westfront ernannt, der Marquis von Castelnau. Seitdem sehen die Republikaner einem Siege mit Sorge entgegen. Sie wissen, daß das Land ihrer Herrschaft überdrüssig ist und jedem siegreichen Feldherrn zufließen würde, der sich zum Herrscher machen wollte. Von Joffre war nichts zu fürchten, wohl aber von Castelnau. Es gilt also, ihm das Kommando zu verweigern, und das glaubt man erreichen zu können, wenn man auf den Wohlfahrtsausbruch der Vergemeinschaftung zurück-

kommt, der hartnäckig und unermüdet von dem greisen „Tiger“ Clemenceau propagiert wird.

Zu diesem Zweck sollten 41 Mitglieder der Kammer ausgewählt werden, und diesen soll das Recht zustehen, ohne weiterer Erlaubnis zu bedürfen, sich unter den kämpfenden Truppen zu bewegen. Allerdings dürfen sie nicht in die eigentliche Kriegsführung sich einmischen, aber sie sollen alle Klagen der Soldaten entgegennehmen. Und deren sind nicht wenige. Mit Winterkleidern waren sie schlecht versehen, es fehlt auch an Heizung, und an vielem anderen, bald da, bald dort. Man sieht, dieser neue Wohlfahrtsausbruch hat es in erster Reihe auf die Kontrolle der anerkannt schlechten Intendantur abgesehen. Aber es würde dabei kaum bleiben. Das Parlament ist nun einmal der einschläfernde Soverain von Frankreich, kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Ausschuss und dem Oberkommando, und die sind unvermeidlich, wird zum mindesten die Aufmerksamkeit des Höchstkommandierenden von der wichtigsten Frage, dem Kampfe an der Front, abgelenkt. Er wird seinen Absicht nehmen und einer willfährigeren Kreatur Platz machen. Die Erringung des Sieges tritt zurück vor der Sorge um die Republik. Mehr als Absetzung hat der misliche General freilich kaum zu befürchten, es sei denn, daß er verläßt, gar zu sehr für sich die von seinem militärischen Standpunkt aus nur störende Einmischung zu verbiten, und womöglich gar zu drohen, erst einmal nach Paris zu kommen und das Regiment der Absoluten zum Teufel zu jagen. Aber welcher französische General würde den Mut zu solchem Vorgehen haben, ehe der Sieg erspöht ist?

### Vom Kriege.

#### Die Lage auf dem Balkan.

Durazzo mit Bomben belegt.  
Der „Reff. Alg.“ zufolge wird aus Mailand gemeldet: Ein österreichisches Flugzeug erschien am 25. Januar über Durazzo und warf Bomben und Mörser auf die Serben herab mit der Aufforderung, in ihr Land zurückzutreten.

Die Stärke der Truppen bei Saloniki.  
Sofia, 31. Januar. Die letzten, auf indirektem Wege aus Saloniki empfangenen Nachrichten betragen, das in den letzten Tagen nur wenig Truppen in Saloniki angekommen zu sein, und zwar ausschließlich Engländer. Das gesamte Landungsheer der Verbündeten dürfte etwa 20000 Mann stark sein. Davon sind aber gegen 60000 Mann an Verwundeten, Toten und Gefangenen abgezogen, und ferner etwa 20000 Mann für Transport- und Hilfsdienst, wobei wenig über 100000 wirkliche Kämpfer vorhanden sind. Die Engländer und Franzosen haben außer den Einheiten vor Saloniki auch die ganze Halbinsel Chalkidiki besetzt.

Aus Valona liegen Nachrichten vor, wonach in den letzten Tagen weitere italienische Truppen dort gelandet wurden. Die Italiener beabsichtigen, im ganzen das Landungsstopp auf etwa 10000 Mann zu bringen, und sollen einfließen sein, Valona und Durazzo um jeden Preis zu verteidigen. Dies sei schon aus politischen Gründen unbedingt notwendig, weil die Aufgabe Albanien des Ausbruch innerer Unruhen in Italien zur Folge hätte. Um diesen von Valona sollen zwei italienische Transportschiffe mit Landungsbrücken von der österreichischen Flotte vertrieben worden sein.

#### Die Meinungsverschiedenheiten der Entente über Saloniki.

Die Wiener „Mittagszeitung“ erhält von besonderer Seite eine Information, wonach die Saloniki-Aktion zu offenen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ententeanhängern geführt habe. Während Frankreich auf der Fortsetzung des Unternehmens bestarre, herrsche in England die Überzeugung vor, daß es aufgegeben werden müsse. Rußland,

als Schiedsrichter angerufen, antwortete ausweichend. Es sei wohl notwendig, irgend eine Intervention durchzuführen, um die Rettung des Prestiges der Entente im nahen Osten zu verhindern. Doch erweise es vielleicht angezeigt, statt der Saloniker Unternehmung eine neue Dardanellen-Expedition zu beginnen. Dadurch sei nun die Situation nur noch verworrenere geworden.

#### Abdankung der auswärtigen montenegrinischen Regierung?

Paris, 31. Januar. Zuverlässige Meldungen aus Mailand zufolge bereitet die italienische Presse auf die Wiederlegung der Regierungsgewalt durch die nach Frankreich geflüchtete montenegrinische Regierung zugunsten der in Montenegro zurückgebliebenen Regierungsfaktoren vor.

#### Aus dem Westen.

##### Der zweite Zeppelinbesuch über Paris

am Sonntag abend, von dem der geistige Heeresbesitz Kunde gibt, scheint ebenfalls von guter Wirkung zu sein. Doch liegen genauere Berichte erst über den Sonntag abend vor.

Paris, 31. Januar. Eine Note der „Ag. Havas“ meldet: Am 30. Januar abends bewegte sich ein deutsches Luftschiff in der Richtung auf Paris, wo es kurz nach 10 Uhr abends eintraf. Es wurde von den Abwehrschiffen beobachtet und von Flugzeugen angegriffen. Das Luftschiff war eine Anzahl Bomben, die nach den bisherigen Meldungen keinen Schaden verursachten. Um 1/2 12 Uhr war der Alarm zu Ende und die Besatzung wurde wieder hergestellt.

Paris, 31. Januar. (Ag. Havas.) Als gestern abend das feindliche Luftschiff nahe und das erste Alarmquartier erkante, wurden, wie am Abend vorher, alle die Bürger leisteten mit Unterstützung von Schülern auf die Gasstandlager und löschten das Licht. Jedes Haus, dessen Fenster erleuchtet waren, wurde von der drohenden Gefahr benachrichtigt, auf den Straßen und in den Speichern wurden die Bürger geordnet. Der Alarm wurde gestern abend früher gegeben als noch zuvor. Die zahlreichen Sonntagsspaziergänger stellten sich auf Plätzen und Straßen auf und beobachteten neugierig den nächtlichen Himmel. Leider war die Nacht noch nebliger, als die vorhergehende. Auch die in den Wohnungen befindlichen Menschen verließen, als die Sirenenklänge der Feuerwehreinheiten erklangen, zahlreich ihre Bekleidung und Bekleidung auf den Bürgersteigen das große Ereignis, ohne irgendwelche Angst zu zeigen.

Paris, 31. Januar. Während gestern (Sonntag) 10 Uhr abends Landung von Menschen in der Nähe der militärisch abgeperrten Bombardementstrümmern erfolgte die Möglichkeit einer Wiederkehr des Zeppelins erörterten, alarmierte die Feuerwehre alle hauptstädtischen Bezirkskommissariate und forderte das Publikum durch die Meldung: „Zeppelin in Sicht!“, zum sofortigen Verlassen der Straßen und Plätze auf. Die vorgehens durch Zeppelinschiffe zerstörten Meteorologischen Stationen veränderten teilweise den Straßenverlauf. Zahlreiche Familien, durch die Erfahrungen der verflochtenen Nacht gealarmiert, improvisierten Schlaftellen in Kelleräumen. Während die Verfolgung in der Nacht auf Sonntag von dreißig Flugzeugen unternommen wurde, beteiligten sich diesmal über fünfzig die Umtriebe des Zeppelins tonnte aber nur ein einziger Pilot wahrnehmen. Den Kampf anzunehmen hätte ausichtslos. — Heute nachmittag werden 23 Bote auf Einsatzstellen beordert, die Familien von dreißig Familien erziehen Spenden. Mit fürstlicher Hand verließen dreißig Geschosse gegen den Zeppelinhüter auch mehrere Schuppen und wählten den Straßentörper vornehmlich im Pariser Nordosten auf.

#### Der Einbruch in Paris.

Paris, 31. Januar. Die Zeppelinreise über Paris bildet das Hauptthema der Pariser Blätter. Die Zahl der Opfer gibt „Matin“ auf 25 Tote und 23 Verletzte an. Nach Bildern zu urteilen, sind die Wirkungen der Bomben ganz erheblich. Die Reimannen säßen die Namen der Opfer leber

Wohne auf. Daran ist hervor, daß nur die erliche und die überachte keine Mächte trafen. Die erliche rih in den Tunnel der Untergrundbahn ein schlaffendes Loch, jedoch die Mächte den Mächten freilassen. Die letzte plazierte auf freiem Felde. Die Mächte rufen nach Mache (H. ...)

Die englische Angst vor den Russen.

Gen. 1. Februar. Wie aus London gemeldet wird, hat man dort aus London gemeldet neue Schutzmächte gegen niederländische Bruchstücke von Granaten in Anseht genommen. — Der Schaden, den die beiden Zepplinangriffe in Paris angerichtet haben, hat zwischen drei und vier Millionen Franken geschont.

799 französische Piloten von ihren Landstücken getötet oder verwundet.

Antere Feinde im Westen riefen beinahe alle fortwährend Artillerie- und Fliegerangriffe auf Entschlossen in den von uns besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens. Auf die Einwohner ihrer eigenen Nationalität nehmen die Reichthümer der Menschheit! dabei nicht die geringste Mühe. Die „Gazette des Ardennes“ veröffentlicht list einigen Wunden die Namen der getöteten und verwundeten Einwohner. Eine Zusammenstellung dieser Angaben ergab für die Provinz des belgischen Nevers auf die eigene freilich. ...

Aus dem Osten.

Und Salomon sprach.

Wie aus Petersburg gemeldet wird, habe Salomon das Bedürfnis, der russischen Presse sein Herz zu öffnen. Sentenzen hatte er seine zu verpassen, vielmehr waren es die alten verlässlichen Reden der Czaristen, die abermals herhalten mußten. Ein Sondertrieb ist für keinen der Mächte möglich, denn das wäre gegen die Ehre. (Eine seine Nummer, diese Czaristen-Gehele) Die Beziehungen der Mächte seien einheitlich und herzlich. ...

Der türkische Feldzug.

Der türkische Heeresbericht.

Ankara, 21. Januar. Das Hauptquartier liegt nicht nur in der Fronten Dardanellen und Hellespontus mit Hinterbänken. — In der anatolischen Front leidet in der Nacht zum 21. Januar ein feindliches Kriegsschiff gegenüber der Insel Gallipoli eine Truppenabteilung. Diese ungelagerte unter dem Schutz des Kriegsschiffes des Dori Gubessi, machte einige Bomben und einen Teil der Bevölkerung zu Gefangenen und schleppte sie an Bord des Schiffes. ...

v. d. Goltz-Pascha Oberbefehlshaber in Mesopotamien? Das „N. Wien. Journ.“ meldet aus Athen: Aus Cairo vier angelegte Berichte bestätigen die glänzenden Siege der Türken in Mesopotamien. Die türkische fünfte Armee, an deren Spitze Generalleutnant Bahri von der Goltz-Pascha steht, habe beträchtliche Verluste erlitten und sei außerdem durch arabische und persische Stämme verdrängt worden, wobei sie die Mächte, die die Engländer zum Entzug von Mesopotamien unternehmen, abwehren konnte. Die türkische Armee bilde eine horre Front zwischen dem Tigris und dem Eufrat, und ihr höchster Angriff bedrohe bereits Korna. Wenn hier im Süden die Türken die englische Front durchbrechen, so heißt es weiter, ist die Armee des Generals Tommendorf von einer Katastrophe bedroht, da ihr der Hügel zum Westlichen Ost unmöglich gemacht wird. ...

Die Neutralen.

Wilson's Genetion.

New-York, 21. Januar. Alle Mächte besprechen eingehend die Aufsehen erregende Worte Wilson's, mit denen er Maßregeln für die Landesverteidigung forderte. In seinen Reden in Pittsburg und Cleveland legte der Präsident besonderen Nachdruck auf die nationale Ehre. In einer Rede sagte er: Sie können auf meine feste Entschlossenheit, dem Land den Krieg zu erparen, rechnen, aber Sie müssen bereit sein, unsere Ehre zu verteidigen, wenn dies nötig ist. Die Ehre eines Volkes ist kostbarer als sein Leben. ...

Das Munitionsausfuhrverbot.

New-York, 21. Januar. (Heute.) Die Presse sagt den Standpunkt der Amerikaner dahin zusammen, daß sie fürchten, das einzige Ergebnis eines Ausfuhrverbotes auf Munition würde sein, daß die Anträge, die jetzt in Amerika ausgeführt werden, in Japan nutzgebracht würden. Japan würde dann aus beträchtlichem Material zur Verfügung haben, das ihm gestatte, einen Kampf gegen jedes andere Land ins Auge zu fassen. Washington, 21. Januar. (Heute.) Es ist sicher, daß Wilson sein Verbot einlegen würde, wenn ein Gesetz, das die Munitionsausfuhr verbietet, durchginge. ...

Oberst Houze ist optimistisch.

Der Berliner Korrespondent der „United Press“, Karl W. Ackermann, hat nach der „Z.“ an die amerikanischen Blätter einen Bericht über den Inhalt des Obersten Houze in Berlin geteilt, in dem es in der Hauptsache heißt: Oberst Houze, Präsident Wilson's persönlicher Sendebote, hat am Abend 9 Uhr Berlin verlassen, um über die Schweiz und Paris sich in einigen Tagen in Jalmouth auf der „Notterdam“ nach New-York einzuschiffen. Er erklärt sich von seinem Berliner Besuch befriedigt. Er hatte Unterredungen mit dem Reichsminister von Bethmann-Hollweg, Staatssekretär von Jagow, Unterstaatssekretär Zimmermann, mit dem Präsidenten der Deutschen Bank von Günner, dem Präsidenten der Dresdener Bank Gullmann und mit Dr. Walther Rathenau von der A. G. über den Inhalt der Unterredungen kam nichts veröffentlicht werden. ...

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Genf, 21. Januar. (Schweizerische Depeschengentrie.) Der amerikanische Oberst Houze, der im Auftrage des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute Abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Bern und dem amerikanischen Botschafter in Wien (Benfield).

Aus Stadt und Umgebung

Kaisers Geburtstag im Jagareit Kasino. Man schreibt uns: Festlich, feiernde Freude. ...

Kaisers Geburtstag im Jagareit Kasino. Man schreibt uns: Festlich, feiernde Freude. ...



**Bekanntmachung.**

Der Landwirt **Vernhard Seiler** ist zum Gemeindevorsteher und der Landwirt **Gustav Raabe** zum II. Schöffen für die Gemeinde **Hindorf** auf die Dauer von 6 Jahren wieder gewählt und von mir befähigt worden.

Merseburg, den 29. Januar 1916.  
Der Königliche Landrat.  
J. S. W. Krichen, Kreisreferent.  
3.-Nr. 82 K. A.

**Bekanntmachung.**

Der Landwirt **Hilf E. Weyer** in **Mahlau** ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde **Mahlau** auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir befähigt worden.

Merseburg, den 29. Januar 1916.  
Der Königliche Landrat.  
J. S. W. Krichen, Kreisreferent.  
3.-Nr. 175 K. A.

**Astoria-Lichtspielhaus**  
HALLE a. S.

**Revolutions-Hochzeit.**

Großes histor. Schauspiel in 4 Akten mit **Betty Nansen**, **Waldemar Psilander**, **Nicolai Johannsen**  
:: in den Hauptrollen. ::

**Passage-Theater**  
HALLE a. S.

**Fürst Seppi**

Eine drollige Hofgeschichte in 3 Akten.  
In beiden Theatern: **Glänzend. Bei-Programm.**  
Passage: **Mittwoch, Donnerstag Kinder-Vorstellung.**

**Fernere Familiennachricht.**

(Andere Zeitungen entnommen).  
Verstorb: **Hr. Elise Wieler**, Halle m. **Herrn Erich Schöneich**, Ingenieur, Chemiker, Rentnant der Landwehr.  
Gestorben: **Herr Walter Pehel**, Kaufmann, Merseburg, **Frau Clara Bernhardt** geb. **Bernies**, vermal. an **Wesley B. Schönbich**, Leipzig, **Herr Alfred Kaprolatis**, Kaufmann, **Frau Ernestine Wulch**, **Herr Johannes Woll**, **Herr Erhard Schill**, sämtlich in Halle a. S.  
Auf dem Felde der Ehre gefallen: **Herr Gustav Meißel**, Musikteiler, Blößen. **Herr Friedrich Klaus**, Landsturmmann, Halle a. S.

**Aufruf!**

Wir bitten die **Frauen und Mädchen von Merseburg und Umgegend**,

sich an der Kriegsspende „Deutscher Frauendank 1915“ durch kleine und große Gaben, je nach Vermögen, zu beteiligen!

Es sollen durch die Mittel des „Deutschen Frauendank“ bedürftige **Mütter, Frauen und besonders Kriegswaisen** eine Unterstützung oder Beihilfen zu schon bestehenden Unterstützungen erhalten.

So helfst uns, mit zu sorgen für die bedürftigen Hinterbliebenen derer, die ihr Leben für uns alle einsetzten!

Gaben nehmen gern entgegen

Die **Vertreterinnen des Ortsausschusses der Kriegsspende „Deutscher Frauendank 1915“.**

**Frau Landesbarat Ruprecht**, Vorsitzende; **Frau Präsident von Behr** (Deutsch-evangel. Frauenbund); **Frau Regierungsrat Zehne** (Domfrauenhilfe); **Frau Stadtrat Maulenburg** (Frauenhilfe St. Maxim); **Frau Bürgermeister Spake** (Frauenhilfe der Altenburg); **Frau Pastor Voit** (Frauenhilfe des Neumarkts); **Frau Arb.-Sekretär Daniel**, **Frau Hey** (Gewerkschaftsarbeit); **Hr. Lehrerin Mämenapp** (Kath. Jungfrauenverein); **Frau Pastor Niem** (Mädchenbund St. Maxim); **Hr. G. Mühlfordt** (Mädchenbund St. Thomae).

**Warnung.**

In letzter Zeit sind mehrfach Betriebsstörungen dadurch hervorgerufen worden, daß beim Fällen von Bäumen in den einzelnen Gemeinden derart unvorsichtig umgegangen wurde, daß Teile in die Hochspannungsleitungen geworfen wurden und dort Kurzschluß hervorriefen.

Zum Schutz aller Stromabnehmer warren wir dringend vor dem Fällen von Bäumen und Ausästen in der Nähe von Hochspannungsleitungen ohne vorherige Bekanntgabe an uns. Bei vorheriger Mitteilung stellen wir unentgeltlich Anschlägler und schenken die Strecke nach Bedarf auf die Dauer der Arbeit ab.

Halle a. S., den 1. Februar 1916.

**Elektr. Überlandzentrale Saalkreis-Bitterfeld** e. G. m. b. H.

Außerordentlich Bedienung. Mäßigste Preise.

**Karl Tänzer**  
Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft für **„Damen- und Kinder-Wäsche“**.  
Schürzen aller Art  
Vollständige **WASCHE - AUSSTATTUNGEN**  
Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

**Warme und praktische Militärbedarfs-Artikel**

Wollene und baumwollene Hemden — Beinkleider und Jacken — Strickwesten — Leibbinden — Pulswärmer — Handschuhe — Kniewärmer — Halstücher — Lungenschützer — Kopfschützer — Fußschlüpfer — Fußlappen — Taschentücher — Socken und Fußböcher — wollene Schlafdecken — Barchent-Schlafdecken und Betttücher — Echte Bleyle-Westen — Schlagsäcke.

Verkauft zu sehr billigen Preisen.

**Otto Dobkowitz, Merseburg.**

**Aufgebot.**

Das Spar-Einlagen-Buch Nr. 2975, ausgefertigt auf den Namen **„Ferd. Franke, Köffen“**, ist abhandlungsgeworden. Wir fordern hierdurch alle diejenigen, welche glauben, irgend welche Rechte an das Buch zu haben, auf, sich **bis zum 15. Mai 1916** in unserm Geschäftstote Markt 10, vormittags 9—1 Uhr zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen und zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Buch als ungültig erklärt und an Stelle desselben ein neues ausgefertigt werden.

**Vorschuß-Berein zu Merseburg.**

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.  
**G. Hartung. F. Heyne. Ortman.**

**Plusverkauf!**

Wegen Todesfalls des Inhabers des Anwalter-Geschäftes in Firma

**Oswald Noßberg**

zu Merseburg, Burgstraße 14, sollen die Bestände an **Gold-, Silber- u. Alfenidewaren** pp. im Einzelnen unter fachverständiger Leitung im Wege des **Ausverkaufs** unter den Einkaufspreisen verkauft werden.

Es bietet sich somit dem geehrten Publikum von Merseburg und Umgegend eine günstige Gelegenheit, solide Waren billig zu erwerben.

Auch große Auswahl in **Konfirmations-Geschenken.**

Der Ausverkauf findet vom **15. Februar bis 1. März** d. J. morgens von **10 Uhr bis abends 8 Uhr**, Sonntags in den Geschäftsstunden statt.

Merseburg, im Januar 1916.

**Karl Noßberg'sche Erben.**

Von Mittwoch, den 2. Februar empfehle ich



**belgische und rheinische Arbeitspferde**

**Chr. Körber, Halle a. S.**

Dortheustraße 7.

In der im Februar d. J. stattfindenden Mitgliederversammlung des

**Vaterländischen Frauenvereins Merseburg-Land e. V.** sollen sachungsgemäß unverheiratete weibliche Dienstboten und Angestellte prämiert werden, welche 5 Jahre oder länger bei Vereinsmitgliedern im Dienste stehen. Vorbedingung ist tadellose Führung in der Dienstzeit. — Anmeldungen hierzu erbittet der Vorstand bis spätestens zum **10. Februar**.

Verantwortlich für die Redaktion: **R. D. G. Verlag** und Druck: **Merseburger Druck- und Verlagsanstalt R. D. G.**, sämtlich in Merseburg

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Die preussisch-hessischen Staatsbahnen 1914.

Dem Abgeordnetenhaus ist der Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preussischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1914, also für die Zeit vom 1. April 1914 bis zum 31. März 1915, zugegangen.

Aus Stadt und Umgebung

Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wursthwaren. Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wursthwaren erlassen.

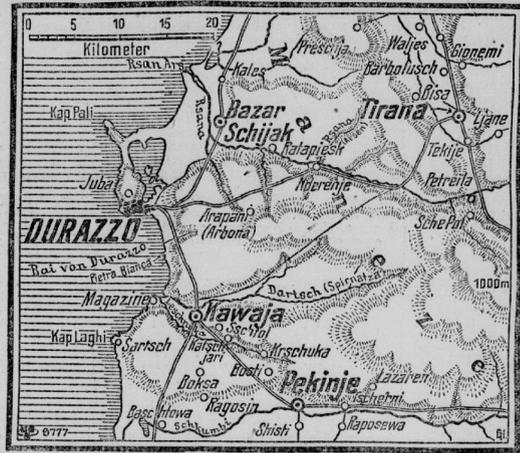
Die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 in der Provinz Sachsen. Im Regierungsbezirk Merseburg betrug die Gesamtzahl der wahlberechtigten Personen nach den Veranlagungsanschlüssen a) in den Städten: 589 062, b) in den Landgemeinden und Gutsbezirken mit über 2000 Einwohnern: 147 011, c) in den übrigen Landgemeinden und Gutsbezirken: 590 084, d) insgesamt also: 1 286 257.

Auf dunklen Pfaden.

Gedicht von K. Dettner-Greif.

Wiedruck verboten.

Der Förster dachte angestrengt nach. Aus all den wirren, unklaren Gedanken hob sich allmählich ein hülleres, reineres Empfinden hervor. Es war ihm, als wäre er nun, ohne es zu wollen, der Wächter eines Geheimnisses geworden, für dessen Wahrung auch er verpflichtet war.



Starke Durazzo.

Der Vormarsch der Österreicher in Albanien demütigt in steigendem Maße in Italien. Trotz der Besetzung schimmert doch aus den offiziellen Blättern durch, daß Italien und Eschad Durazzo den Österreichern kampflös überlassen werden und erst weiter südlich Widerstand leisten wollen.

149 118, 24 000, 57 844, 231 022; G 2964, 1709, 2048, 2210; D 0 965 610, 633 721, 2 108 829, 9 798 189; G 7 787 497, 688 707, 2 397 788, 10 872 088; S 3 079 028, 652 914, 2 678 629, 13 805 474.

Der Verein für Feuerbestattung für Merseburg und Umgegend. Die Hauptversammlung des Vereines am Sonntagabend war sehr gut besucht und behandelte sich außerordentlich anregend.

Der Verein trat mit 250 Mitgliedern in das Berichtsjahr ein und hat sich auch auf dieser Höhe gehalten. Einen Anlaß zur Besorgnis gab die Abnahme der Mitgliederzahl, die im Berichtsjahr fast 251 betrug.

aufgeben muß. Da die öffentliche Verberbeit unter den jetzigen Zeitverhältnissen natürlich ruht, werden die Mitglieder ersucht, vorläufig für die Sache zu wirken und dem Verein möglichst neue Mitglieder zuzuführen.

Er sah fahrig von einem Fenster zum anderen. Dort, im Wohnzimmer, flücherte aus ein trübes Lampenlicht. Wertwüdig! Dieses Gemach stand doch immer leer!

Das war das — was das nicht ein Kind, ein Blatlein? Der Förster war förmlich zurück, als nun der Diener knapp hinter den Schreien aufstand.





1901/1902 zu geben, mit der vorliegenden Klage 5000 Mark als Teilbetrag für die jetzt fälligen Provisionen. Der Beklagte B. wendete gegen die Klage ein, das Provisionsverbrechen sei unzulässig und deshalb nach § 138 BGB. nichtig. Während das Landgericht Berlin auf Grund dieses Einwandes die Klage abwies, hat das Kammergericht dem Grunde nach den Beklagten zur Zahlung verurteilt. Die zierigen vom Beklagten verlangte Provisionen hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht befähigte die Entscheidung des Kammergerichts und führte zur Begründung aus: Das Kammergericht habe davon aus, daß die Provisionspflicht auf alle Geschäfte sich erhebe, die der Beklagte als Käufer von Gegenständen des Handelsverkehrs seit dem 1. Oktober 1901 mit der Firma Z. abgeschlossen hat. Die Anwendung des § 138 BGB. auf diesen Fall sei daher zu verneinen. Das bloße Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung genüge, wie aus § 138 Abs. 2 hervorgeht, nicht, um eine Nichtigkeitsklage nach Abs. 1 dieser Vorschrift zu begründen. Die Ermüdung des Angeklagten, das Verhalten der Parteien laufe darauf hinaus, den Kläger auf Kosten der Allgemeinheit unter Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen Notlage übermäßige Gewinne zu verschaffen, entspreche nicht der Sachlage. Das Kammergericht weise zutreffend darauf hin, daß die Provision für die einzelne Lieferung acting sei und keineswegs notwendig in dem von der Rechtsvermutung zu entrichtenden Betrage zur Erreichung komme. Das Interesse des Beklagten, Firmen zu ermitteln, die in der Lage waren, die für den Handelsverkehr erforderlichen Mengen zu liefern, rechtfertige das Provisionsverbrechen.

### Eine stielische Parlamentsitzung.

Der Schumann in seiner ganzen Paradedressform löst und nach einem schnellen Blick auf unsere Entschlossenheit durch das äußere Ra in den mit Blattspitzen geschmückten Vorhof ein. Schnell durchschreiten wir ihn auf knisterndem Kies und betreten das Sultansloft, das — ehedem einer feierlichen Prozession zur Wohnung angeordnet — jetzt dem türkischen Parlament für seine Beratungen überlassen ist. Kaumlich eklektische Diener führen uns um einen Stiegenhof hinauf und öffnen die Tür eines Nebenraums, in dem wir den Beginn der Sitzung erwarten können. Durch die breiten Fenster fällt der Blick auf den Bosphorus, der draußen in herrlicher Klarheit, nur durch einen schmalen Keil von Parlamentsgebäude getrennt, vorbeiströmt. Sogar bietet der Raum nichts Anziehendes; an den Wänden stehen ringsum Stühle und Lehnhühle, die Mitte des Zimmers ist nach orientalischer Sitte leer, so daß die glühenden Farben des den ganzen Boden bedeckenden Teppichs allein den Raum füllen und schmücken — eine Symphonie in Blau und Rot unter dem feierlichen Taktstoß des reinen Persönlichkeits. Andere Besucher kommen, die gleich uns der Parlamentsitzung fernstehen wollen, und nehmen unter leiser Gesprächigen auf den Stühlen rings der Wand Platz.

Da erntet die elektrische Glode des Präsidenten und ruft die Abgeordneten in den Saal. Ein Diener weist uns ihm zu folgen, und führt uns über die äußere Treppe zur Tribüne der Führer. Wieder fällt unser Blick zuerst auf die breiten Fenster, die gegenüber von uns, gerade hinter dem Präsidentensitz, die unvergleichliche, aus der Umarmung von Land und Meer geborene

Schönheit des Bosphorus einzufangen streben. Sie erinnern uns daran, daß dieser Sitzungssaal einst der Festraum im Schloße eines Herrschers war, der sich der Schönheit des beherrschten Landes in nimmermüdem Stolz erfreuen wollte. Nun erst wendet sich das Auge den tiefer abgesetzten Tönen des Saales zu, der sich mit seinen räumlichen Sitzreihen unmittelbar an andere Tribünen anschließt. In lauter abgehenden Reihen setzen sich die sauberen Raubgospulente der Abgeordneten der Vorderwand des Saales zu, wo sich in einem lichtumflößigen Vorbau der hellauftragende Sitz des Präsidiums befindet. Rechts und links schließen sich die Logen des Sultans und der türkischen Prinzen an; gerade gegenüber liegen die Tribünen des diplomatischen Korps, der Presse und die allgemeine Volkstribüne. Und über dem Sitz des Präsidenten plant in leuchtender Goldschiff das türkische Wapp, der Namenszug des gegenwärtigen Sultans Mehmed V. Einen neuen Schmuck hat der Saal erst während des jetzigen Sitzungsschnittes erhalten: sechs Reliefs des türkischen Malers, welche Epochen aus der denkwürdigen Darbanelenschlacht vom 18. Februar festhalten, die den feindlichen Flotten Verluste gebracht hat, wie sie die Geschichte der Seeschlachten noch nicht zu verzeichnen hätte. Der „Berein für nationale Verteidigung“ hat die Bilder dem türkischen Abgeordnetenhaus gestiftet, um diesen Tag, den Wendepunkt im Schicksal der jungen Türkei, für alle Zeiten festzuhalten. So lauten diese ersten bildlichen Darstellungen ins Haus der türkischen Volksvertreter.

Diese Bilder sind die einzigen Beleg der rauhen Wirklichkeit, die draußen ihre verächtliche Erde hält. Somit erinnert nicht hier im Saale an den Krieg. Es ist keine große Parlamentsitzung, kein Festtag des Volkshauses, an dem das große Schicksal der Nation hier in ihren Vertretern seinen lauten Widerhall findet, kein Tag der großen Entscheidungen, der die Richtlinien der staatlichen Entwicklung allein sichtbar beleuchtet, Wegweiser aufstellt für den Gang der großen Volksgeschichte. Es ist ein Tag der Kleinarbeit am Wohl und Wehe jedes einzelnen, ein Tag, an dem, mühsam und sorgfältig abgemessen, Stein auf Stein geführt wird zu einem sicheren Haus des Friedens, in das die Kämpfenden nach ruhmvollem beendeten Krieg einziehen sollen.

Es ist das beste Zeichen des Selbstvertrauens und der Stagesicherheit, mit der die Türkei im Kampfe an unserer Seite steht, daß ihre Volksvertreter, in denen doch die Ereignisse am stärksten nachwirken, gemächlichen Sinnen und Deuten von dem großen Wärfertigen abmenken und dem Kleinen, uns jetzt die stielliche Kleinlichkeit des Wohl und Wehe der Einzelperson zumenden, Gesetze beraten, die das Leben im Frieden regeln sollen, während draußen der Friede erst mit den schwersten Mühsen erkauft werden muß. Und ob jetzt eine Verlage über die Altersverloren der Gendarmen zur Verhandlung steht oder ein Zusatz zum Handelsgesetz, die Beratungen gleiten ruhig und sachlich weiter; peinlich genau wird Notiz gegen Wort gemacht, die Tragweite jedes Nebenhehens angänglich abgemessen — denn das Haus des Friedens, an dem hier im türkischen Parlament unabhängig weitergebaut wird, soll ein festes Haus sein, das keine Zugen und Rippen aufweist. Die Türkei hat sich durch die letzten Kriegsjahre und trotz aller Verwundungen von außen her befähigt weiterentwickelt, und sie dankt dies der ruhigen Abgesessenheit von Volksvertretern, die inmitten von Waffengeklirr und hochlodendem Kriegsbrand unbeeinträchtigt ihre Pflicht tun wollten und getan

haben. Die innere Wiedererfarlung der Türkei darf nicht ruhen und warten, der Friede muß getane Arbeit vorfinden.

Und lo gibt es im türkischen Parlament jetzt nur Arbeiter und ernste Volksgenossen; kein Parteienhag, kein Zins und Gegen in heillosenbranntem Gegensatz von Rechts und Links. Im Zentrum wie auf der Rechten und der Linken sitzen nicht die Vertreter von Parteien, die einander losprechen, im ganzen Haus gibt es nur eine Partei, die Partei der türkischen Patrioten, die keinen vorzuziehenden Standpunkt, keinen grundsätzlichen Haß gegeneinander kennen. Der konterorative Gedanke mit der weißen Frieselbinde um den Fez stimmt mit dem jungen Abgeordneten, dessen Schärftat an abendhellenen Beschäftigten erzeugen wurde, der Arbeiter in seiner materiellen Heimatstracht tritt für den Beschäftigten eines griechischen Abgeordneten ein; je alle sind keine Parteien mehr, sind nur noch Osmanen.

Gelang schallt plötzlich in den Saal, die gestohle Knabenstimme eines jungen Muslime, der zum Gebet ruft; denn das türkische Parlament hat auch seinen Gebetsraum, in dem die Abgeordneten ihrer Andachtspflicht genügen können. Aber kaum einer oder der andere erhebt sich, um dem Rufe des Muslime zu folgen. Die meisten bleiben; ihre Arbeit hier ist auch gottgefälliges Tun. Sie legen ihre Beratungen fort und in das erst abzuwägende Sprechen der Redner mischt sich der helle Glockenklang der Knabenstimme draußen, die Gott preist und die Mater zu Gottes Ehre zusammenruft. Doch an schwillt die Stimme draußen in unruhigsten Modulationen fort es über alle Heben hin: „Gott ist Gott und Mohammed ist sein Prophet.“ Die Sonne schließt zugleich eine tiefe Wolkenwand, die das breite Saalfenster verhängt, zur Seite, sie reger leuchtet sie in den langsam dämmernden Saal hinein und spendet ihren Gottesgenuss den ersten Männern, die hier in unerhöhtlicher Würde ihr Werk tun, die den Weg ausbauen, auf dem sie ihr Volk emporsühren wollen zum friedlichen, dauernden Genuß der Friedensgüter, die ihm der jetzt tobende Kampf schenken wird.

### Reklameteil.

Hier Sept erlebt jeden Tag neue große Erfolge im Salkreis-Passage-Theater. Man kann es ihm nachhelfen, daß er so gerne einmal etwas anderes sehen will als getrimmte Kliden, und als er sich in den allseitig hülfen Bergführer Sewal umgewandelt hat, steht seinem Zornstuch nichts mehr im Wege. Sie ist in nur für kurze Zeit, die Freiheit, und deshalb muß er sie wahrnehmen. Sein erstes verientes Geis „ein türkisches Tringel“ für seine Hilfe bei zwangswelcher Entladung eines arabischen Schiffs, das Manen und die Friedensfeier, das Feuertier, alles das Stunden des Glücks für S. Durchlaucht. Doch er denn endlich auch sein Glück für sich finden, befindet sich nicht nur im allein, sondern auch das der Direktor mit lauten Vachsteln begleitende Publikum. Die drohliche Folgegeschichte wird flott gespielt und findet bei allen Theatervorbereitern volle Anerkennung. Ein besonders gutes Zeichen, da doch erst in voriger Woche ein erhaltliches Publikum auf dem Spielstein des Passate Theaters stand. Dies Programm ist nur noch bis Donnerstag, den 3. Februar auf dem Spielplan. Ab Freitag die 4tägige Tragödie Das Wiegelt mit den bekannten Tragödien Schilffraut in den Hauptrollen.

Am 10. Februar ist in der Spielwoche vom 4.—10. Februar ausnahmsweise ein 2tägiger Programmwechsel vorgesehen.

Durch Bekanntmachung vom 1. Februar 1916 Nr. W. M. 1000/11. 15 K. R. A. ist eine Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren erlassen. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frlr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

### Verchiedenes

#### Unsere Krieger

nützt warme Kleidung nicht, wenn sie durchnäßt ist.

Meine feldgraue Regenhaut u. Oeltuch-Überkleidung ist billig und absolut wasserdicht.

- Umhang M. 14,00 16,00 18,00
- Mantel M. 16,00 20,00 24,00
- Jacke M. 8,50 12,50
- Weste mit Aermel M. 8,50 10,50
- Hose zum Überziehen M. 8,50
- Knieschützer M. 2,25
- Hauben M. 2,00

Als Pfundpaket zu versenden.

Lederwesten mit warmem Futter (viele Anerkennungen)

M. 28,00 32,00 36,00.

#### Ernst Rulffes,

Herren-Moden,

Entenplan 4 Merseburg Fernruf 421

#### Säcke

aller Art, auch ausgerollte und geriffelte sowie die gefaltete Weizen- u. Inverfäden, 2 Str. fast 1.12 Str. 20 Schfäden (1/2 Str.) 1 Str., Meisefäden 80 Str., Badegewand, das alle 50—60 Str. Reparaturen an Seiden, Plänen usw. prompt und billig. Komme selbst nach dort, Marie genügt. Sachhandlung Paul Seeger, Weissenfels a. S., Stadth. 5—6.

### H. Schnee Nachf.

Erstklassiges Spezialgeschäft für Strumpwaren und Trikotagen. Halle a. S., Gr. Steinstr. 54.

### Müller!

Jetzt ist die beste Zeit eine Lebertranke zu machen. Empfehle meine beste

### Lebertran-Emulsion

à Fl. 2,00 und 5,00

— noch alle Preise.

### Gotthardt-Drogerie

Hermann Emanuel.

### Stellenausschreibung

#### Junges Mädchen

mit guter Handschrift sucht Beschäftigung. Offerten unter E. R. 95 an die Expedition dieses Blattes.

### Bäckerlehrling

unter günstigen Bedingungen sofort oder Dieren

W. Juckhoff, Bäckermeister, Neumarkt 21.

### Buchbinderlehrling

sucht

Carl Reuber, Zeilnerstr.

### Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für mein Manufaktur- und Modgeschäfte gesucht.

### Otto Dobkowitz,

Entenplan.

### Schülern

der höheren Schulen, welche zu Ostern mind. mit dem Ein-Zeugnis die Schule verlassen, wird eine

aussichtsreiche Laufbahn

eröffnet bei

### der Direktion der „Iduna“

in Halle a. S.

Gesuche der Eltern mit dem zuletzt erteilten Schulzeugnis werden zunächst schriftlich erbeten. Die Anstellungsbedingungen können an der Kasse der „Iduna“ täglich von 9 bis 1 Uhr entgegengenommen werden.

### Bewerbtungen

#### I. Etage,

6 Zimmer und Zubehör, 1. April zu vermieten

Poststr. 5, part.

Wohnung (eine Etage) von 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Etage, elektrisch Licht nebst Zubehör sofort oder später an beziehen

Unter-Vittenburg 52.

## Rübenscheider, Kartoffelquetschen, Kartoffeldämpfer

fertigt als Spezialität  
L. Hertzberg, G. m. b. H., Weissenfels a. S.  
Schober.

Reparaturen an Dampfdruckmaschinen sowie an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen werden unter fachmännischer Leitung prompt und billigst ausgeführt. Alle Maschinen, Drillmaschinen, Zentrifugen usw. werden zu hohen Preisen in Zahlung genommen.

### Wir suchen

zum sofortigen Eintritt eine Anzahl tüchtige, selbständig arbeitende

## Freileitungs-Monteurs

nicht unter 20 Jahre alt, für Arbeiten an Hochspannungsleitungen und Ortsnetzbau, zu hohen Lohn- oder Akkordsätzen.

Zu melden in den Vormittagsstunden bei der

### Elektrischen Ueberlandzentrale

Saalkreis-Bitterfeld,

e. G. m. b. H. zu Halle a. S., Magdeburgerstrasse 671.

### Wir suchen

zum sofortigen Antritt einige tüchtige, selbständig arbeitende

## Installations-Monteurs

nicht unter 20 Jahre alt, für elektrische Licht- und Kraftanlagen zu hohen Akkordsätzen.

Zu melden in den Vormittagsstunden bei der

### Elektrischen Ueberlandzentrale

Saalkreis-Bitterfeld,

e. G. m. b. H. zu Halle a. S., Magdeburgerstr. 671.

# 2. Beilage zu Nr. 27 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt

Mittwoch, den 2. Februar 1916.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

## Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnis- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R. G. Bl. S. 778\*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lageraufsicherung gemäß der Bekanntmachung über Vorkaufsbedingungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684\*\*) bestraft werden.

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. 1. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

### § 2.

#### Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von der Beschlagnahme werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Seidwolle, Mohair, Kamelhaar, Wylala, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Vassafasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Wollfäden oder Mischungen der genannten Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandfasern und Strohhadengeweben auch unter Mitwirkung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf-, Bett- und Pferdebedecken, Wolldecken und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männertricotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankeinwickelung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gefärbte Wäsche- und Futterstoffe, Drillstrickzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Saubadstoffe.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Wert wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entlehnten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbesitz einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, veräußert oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unvollständig erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Wert bestraft, auch können Vorräte, die veräußert sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unvollständig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

### § 3.

#### Beschlagnahme.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt. Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Menge oder die Größe.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Beschlagnahme W. 1. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

### § 4.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Verechtsvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrichtung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrichtung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Vassafasern und Erzeugnissen aus Vassafasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Wehstoffmeldeamts erfolgen.

### § 5.

#### Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung: 1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände;

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, ferner letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagarettten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegchein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an

eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatankaufshäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagarettten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegchein, oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzel-Freigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausnahmebewilligung des Reichsanwalters erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Vassafaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Vassafasern und Erzeugnissen aus Vassafasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbmäßig hergestellt werden.

### § 6.

#### Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Tricotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge\*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Etüd bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

\*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallenden farbigen Futtertüchern 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1500 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2000 m, so sind 500 m frei, beschlagnahmt sind 1500 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1500 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bei her sich bezahlten läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

### § 7.

#### Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffaufschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen.
4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Fedenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Bestoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Behörde zum Handels- oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe aufschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und bis noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Vertrieb angegeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis aufschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Bestoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

### § 8.

#### Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pflichtlich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

### § 9.

#### Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Bestoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungskommission für Stoffe wird zunächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

### § 10.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesammelvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldepflichten anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Seeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmantelstücke bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldepflichtens 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

### § 11.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, oder nicht die übrigen Spalten des Meldepflichtens auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehenden Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

### § 12.

#### Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zugangsmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zugangsmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bezw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugekommenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Bestoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden. Die Zugangsmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bezw. 22. eines jeden Monats dem Bestoffmeldeamt zu erstatten.

### § 13.

#### Meldepflicht.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldepflichten für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldepflichte sind für die erste Meldung bei dem Bestoffmeldeamt, für die Zugangsmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Behörden des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldepflichten können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldepflicht I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldepflicht II für Schlaf- und Pferdebeden, Wollschle und Vedenstoffe (Gruppe II),

Meldepflicht III für Männertricotagen (Gruppe III),

Meldepflicht IV für farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldepflicht V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldepflicht VI für rohe und gekochte Wäsche- und Futterstoffe, Drillstranzstoffe (Gruppe VI),

Meldepflicht VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldepflicht VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldepflicht IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldepflichten anzumelden.

Sämtliche in den Meldepflichten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldepflichte nicht einhalten.

Auf einem Meldepflichte dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldepflichte ist eine Abschrift zurückzugeben.

### § 14.

#### Meldefarben.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von dem Lagerhalter usw.) eine Meldefarbe ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldefarben sind zusammen mit den Meldepflichten mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Bestoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12x17 Zentimeter auf die Karte aufzulegen. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Sandtücher

usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgelegt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angehängt zu werden.

Die Meldefarben einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazugehörigen Meldepflichte (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Bestoffmeldeamt einzufenden. Für jede Gruppe sind zur Bestimmung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldepflichte und Meldefarben gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

### § 15.

#### Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Bestoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzufenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite, Farbe, Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabscritte fest anzugeben.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldepflichten anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzufenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit mehreren Meldepflichten oder Meldefarben zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldepflicht 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Bestoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

### § 16.

#### Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jeberzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Verrückung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 17.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verf. Sedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertricotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf einen oder in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonderen dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu überfenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Bestoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmfrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Bestoffmeldeamts zu halten.

# Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 100011. 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beischnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6. § 10, Abs. 1 u. 2)	Nichtbeischnahme Warengattungen	Muster (§ 15)

## Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.

<p>Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Uniform- und Livrestoffe und dergl.,</li> <li>Zivilstoffe, wie z. B. Sammtstoffe, Meltons, Cheviots, Loben, Tritons, Tirreys, Cordes und dergl.,</li> <li>Genue-Cordes, Molestins, Pilots, Commersuniformstoffe, Ledertuche und dergl.</li> </ol> <p><b>Rohe und gebleichte Stoffe für Drillhaumüge fallen unter Gruppe VI.</b></p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, braun, grün, gelb, braun, grün und dergl., b) ungefärbt.</p>	<p>a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unaußergerichtetem, bezw. 400 g in fertigen Zustände für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unaußergerichtetem oder fertigen Zustände.</p>	<p>Mindestbreite: 60 cm</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livrestoffen 40 m doppelte Breite oder 90 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite</p>	<p>1. Gelbgraue, graue, gangrüne und marineblaue Offiziers-tuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Verstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einfilzung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beischnahmefrei. Vgl. aber Gruppe II.</p>	<p>Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.</p>
---	---	---	---	-----------------------------	---	--	--

## Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Woilache und Deckenstoffe.

<p>Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schlafdecken,</li> <li>Pferdebedecken und Woilache,</li> <li>Deckenstoffe im Stiel,</li> <li>Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Planchette, Mantelstoffe, Militärstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beischnahmefrei sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Straben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.</li> </ol>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>alle Farben glatt und gemustert.</p>	<p>a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.</p>	<p>a) Decken: 170x115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.</p>	<p>1. Fischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Diwanddecken, Kommodendecken, Wandbespannungen, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht feine Kamelhaarimitate.</p>	<p>a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Fein- und Feinstoffe.</p>
--	---	---	---	---	--	--	---

## Gruppe III: Männertrikotagen.

<ol style="list-style-type: none"> <li>Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Web- oder Strickstoffen hergestellt oder konstruiert,</li> <li>Männerärmelwesten und -Jacken,</li> <li>Männersocken und -Strümpfe,</li> <li>Knienärmer,</li> <li>Halstücher (Schals),</li> <li>Leibbinden und Kopfschläger, beides nur in Schlauchform,</li> <li>Männer-Haut- und Fingerringhandschuhe,</li> <li>Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang,</li> <li>Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterbekleidung oder Trikotonen in Betracht kommen.</li> </ol> <p><b>Aus Webwaren konstruierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beischnahmefrei.</b></p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch schoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengefasst.</p>	<p>a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, braun, grün, meliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und mafosfarbig, c) Männer-Haut- und Fingerringhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe</p>	<p>a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe</p>	<p>nur in Männergrößen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschläger, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Knienärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.</p>	<p>a) bei Fertig-erzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Fein- und Feinstoffe, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.</p>
--	---	--	---	-----------------------------	---	--

## Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

<ol style="list-style-type: none"> <li>Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterwäsche), wie z. B. Oxford, Zephyr, Kattun (geraucht und ungegeraucht), Flanelle, Fancy, Varschente (ein- und zweifach geräucht) usw.,</li> <li>Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzen-dreile, Bettzeuge (Bäcken und Schellas) usw.,</li> <li>Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarett-dreile, Kadetts, Negattas usw.,</li> <li>Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert.</li> </ol>	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Vahlfasern (Glads, Sans, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.</p>	<p>farbig (stückerfärbt, geräucht oder bedruckt)</p>	<p>a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 250 g</p>	<p>ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.</p>	<p>1. Bettzeugschlitzen (Stouts, Inletts) und bedruckte Bett-lattume, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damast-mustern u. Frontier-handtüchern.</p>	<p>a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- u. Feinstoffe, b) bei abgepaßten Hand-tüchern je ein Stück.</p>
---	--	--	--	---	---	---	---

# Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorrate § 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	Muster (§ 15)

## Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

1. Futterkörper, Futterkaliko, Futterneffel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl. 2. Aermelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindestoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl färbefähig als auch garmfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und schaf.	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Aermelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
--	--	--	------------------	--------------------------------	--	--	---

## Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drilllichanzugstoffe.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterwäsche), sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Parachente, Fancy, Planelle (geraut und ungeraut), Kaliko, Nessel, Mattun, Körper (auch entlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Mohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzenbrette, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohlennenes und halbleinenes Zwischenfutter, Kibgelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Reimleinen) usw., 5. Drilllich-Anzugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drilllichanzugstoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dugend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern u. Frotteehandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Daubetüchern je ein Stück.
---	--	---------------------	---	--	--	---	--

**Notiz für Anzugstoffe, außer für Drilllichanzüge, fällt unter Gruppe I.**

## Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Kapertuch, Bramantuch, Verrennungstuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Lornister, Tränkeimer, Brotbeutel, Kuchack, Packtaschen, Futterack, Schutzzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50x70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
--	---	----------------------------------	--	------------	--------------------------------	--	--

## Gruppe VIII: Sandfackstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Koppelbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder färbefähig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, schafartigen oder grünen Farbtönen.	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	--	------------------	-----------------------	--	-------------	---

Berlin, den 5. Januar 1916.

**Kgl. Preussisches Kriegsministerium**  
gez.: von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

**Kgl. Sächsisches Kriegsministerium**  
gez.: von Wisdorff.

München, den 5. Januar 1916.

**Kgl. Bayerisches Kriegsministerium**  
gez.: Freiherr von Kres.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

**Kgl. Württemb. Kriegsministerium**  
gez.: von Marckaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Frhr. von Lyncker,**

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

